



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 141.190/0-I/11/91

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlamentsgebäude Wien  
1010 W i e n

|                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |                          |
| Zl. ....               | 58                       |
| -GF/19- <i>Pr</i>      |                          |
| Datum: 31. JAN. 1992   |                          |
| Verteilt:              | 11. Juni 1992 <i>Hof</i> |

**Dringend**  
31. JAN. 1992

*S. Fayek*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;  
Vorbegutachtung

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeckt sich das Büro der Kanzlerministerin für Frauenangelegenheiten die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 30. Oktober 1991, Zl.44.170/62-9/91 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

**Beilagen**

25 Kopien

17. Jänner 1992  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 141.190/0-I/11/91

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;  
Vorbegutachtung

Die Kanzleramtsministerin für Frauenangelegenheiten nimmt zum  
o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, zumal in Hinkunft wesentlich mehr finanzielle Mittel für die Betreuung von Pflegefällen zur Verfügung stehen sollen, ebenso ist eine Vereinheitlichung der verschiedenen Geldleistungen für Pflegefälle, wobei deren Höhe in Hinkunft nurmehr vom Ausmaß der Pflegebedürftigkeit und nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Sozialleistungsbeziehern abhängig ist, positiv zu sehen.

Weitere zu befürwortende Maßnahmen sind die

- lückenlose Erfassung aller Menschen durch die Pflegesicherung;
- teilweise Ressourceneinsparung bei gleichzeitiger Vereinheitlichung der finanziellen Leistungen;
- bundesweit vorgesehenen einheitlichen Mindeststandards für das Angebot an Sachleistungen;

- 2 -

- Garantie, daß alle pflegebedürftigen Menschen die nötige Betreuung und Hilfe tatsächlich erhalten;
- Absichtserklärung, die Situation der Pflegepersonen deutlich zu verbessern (höhere Attraktivität der Pflegeberufe, Hilfe für die Pflegepersonen, Hilfe für berufliche Wiedereingliederung);
- Schaffung von Strukturen, die Reformen im Bereich der Pflegesicherung garantieren sollen (Arbeitsgruppe, Forschung);
- grundsätzlich vorgesehene sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen;
- Eröffnung der Möglichkeit, daß das Pflegegeld (zum Teil oder zur Gänze) direkt an die Pflegeperson ausbezahlt wird;

Trotz dieser geplanten Verbesserungen erscheint das Gesamtkonzept noch in vieler Hinsicht unbefriedigend. Der Reformentwurf kalkuliert nach wie vor mit der aufopfernden Bereitschaft der Frauen, pflegebedürftige Familienangehörige auf Kosten ihrer eigenen beruflichen Verwirklichung und für minimale Bezahlung zu betreuen.

Betrachtet man die Stundensätze, die sich aufgrund des vorgesehenen Pflegegeldes in den einzelnen Pflegestufen ergeben (etwa S 50,-- und weniger), ersieht man, daß für Pflegeleistungen keine Entlohnung, wie sie etwa für professionelle Dienste erforderlich wäre, vorgesehen ist. Stattdessen wird von einem kombinierten System von nicht versicherter Arbeit, Gratisleistungen und ergänzenden öffentlichen Leistungen ausgegangen, wobei tragende Säule Frauen sein werden.

Dies geht auch daraus hervor, daß beim bisher kalkulierten Mehraufwand nur der Aufwand für das Pflegegeld berücksichtigt wurde. Aus ho. Sicht schiene es sinnvoller die Höhe des Pflegegeldes erst nach Berechnung der Gesamtkosten für die zu schaffenden Strukturen (siehe unten) festzusetzen.

Zu erwarten ist auch, daß im administrativen Bereich wegen der Schwankungen im Ausmaß der Pflegebedürftigkeit (Vielzahl von

- 3 -

medizinischen Untersuchungen und rechtlichen Verfahren) die sich unvermeidlich aus dem 7-Stufen-Schema ergeben, ein erhöhter Mehraufwand auftritt.

Wichtige Bereiche, die finanzielle Mittel erfordern und denen der Vorrang vor der Anhebung von Geldleistungen gegeben werden muß, sind:

- Ausbau eines flächendeckenden Netzes von sozialen Diensten, die die Betreuung pflegebedürftiger Menschen zur Gänze selbst übernehmen oder zumindest Pflegepersonen im familiären Bereich entlasten, ebenso wie die
- soziale Absicherung der Pflegepersonen, im Rahmen der Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung,
- Ausbildung und Kurse für Pflegepersonen  
(Professionalisierung der Dienste)
- Hilfen für den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben durch die Arbeitsmarktverwaltung sowie
- Haftpflichtversicherung für Pflegepersonen, die durch Schadenersatzansprüche von Pfleglingen abgedeckt werden

Da alle Menschen vom Risiko der Pflegebedürftigkeit betroffen sind und die bestehende Sozialversicherung im wesentlichen nur Erwerbstätige erfaßt, sollte eine allgemeine Pflegeversicherung geschaffen werden. Menschen ohne Einkommen sollten einen Mindestbeitrag bezahlen.

Ein solcher Schritt könnte auch eine beispielgebende Wirkung auf die weitere Entwicklung der gesamten Sozialversicherung haben, zumal mit einer alle Einwohner umfassenden Versicherung Versorgungslücken geschlossen würden.

Insgesamt wird am vorliegenden Entwurf kritisiert, daß er sich zu wenig an der Problemlage älterer pflegebedürftiger Menschen orientiert - die aber letztlich die Masse der Pflegefälle ausmachen. Für diese Menschen sind gut ausgebauten soziale Dienste wichtiger als die Gewährung eines Pflegegeldes.

- 4 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 1:

Es wird angeregt zu überprüfen, inwieweit § 1 mit Punkt I/3 der legistischen Richtlinien 1990 in Einklang gebracht werden kann.

zu § 13:

Im Entwurf ist zwar die Möglichkeit vorgesehen, daß das Pflegegeld auch direkt an Pflegepersonen überwiesen wird; es ist aber in keiner Weise gesichert, daß das Pflegegeld jenen Personen zukommt, die die Pflegeleistung erbringen. Es müßten daher Regelungen geschaffen werden, die garantieren, daß zumindest ein Teil des Pflegegeldes direkt an die pflegenden Angehörigen oder Nachbarn überwiesen wird. Diese Überweisungen könnten dann auch mit sozialversicherungsrechtlichen Vergünstigungen verbunden werden.

Erst auf Basis einer entsprechenden Regelung sind auch Kontrollen nach § 19 des Entwurfs zu rechtfertigen.

zu § 25:

Hier ist eine Verpflichtung für anspruchsberechtigte Leistungsbezieher vorgesehen, sich einem Rehabilitationsverfahren zu unterziehen. Als Sanktion droht die teilweise oder gänzliche Versagung des Pflegegeldes. Ein derartiger Zwang ist unverständlich und sollte daher unbedingt aus dem Entwurf herausgenommen werden.

17. Jänner 1992  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
